

- nutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
2. Not- oder Sicherheitszeichen oder die dafür festgelegten Frequenzen mißbräuchlich benutzt;
  3. gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,
- und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

**Anmerkung :**

Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen geringfügig beeinträchtigen, können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

1. § 191 dient dem Schutz aller Warn-, Melde- und Alarmanlagen, anderer Einrichtungen und Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen (Ziff. 1), der Not- und Sicherheitszeichen und der dafür festgelegten Frequenzen (Ziff. 2) sowie der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen, die der **Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen** dienen (Ziff. 3).
2. In Abgrenzung von Ordnungswidrigkeiten werden hier nur solche vorsätzlichen Handlungen erfaßt, durch die vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen **beeinträchtigt** werden. Der Tatbestand beschreibt ein Erfolgsdelikt, und es muß folglich zu seiner Erfüllung durch das vorsätzliche Handeln eine Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung bzw. -verhütung eingetreten sein.  
Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen, z. B. ein mißbräuchliches Alarmieren der Feuerwehr, können gem. § 15 OWVO, § 17 der VO vom 28. 2. 1968 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen idF der Anpassungs-VO vom 13. 6. 1968, Ziff. 42 (GBl. II S. 363) bzw. § 11 des Brandschutzgesetzes vom 18. 1. 1956 idF des Anpassungsges. vom 11. 6. 1968, Ziff. 14 (GBl. I S. 246) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
3. Liegt keine Beeinträchtigung vor, kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach: §§ 163, 164, 183, 184 oder § 215 gegeben sein.